

20.08.2026: Neue KBV-Auffassung zu Cannabis-Verordnungen – Klarstellung des Bundesministerium für Gesundheit steht aus:

1. Was ist neu?

Nach erneuter rechtlicher Prüfung vertritt die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Auffassung, dass bei der Ersteinstellung in jedem Fall zuerst ein cannabishaltiges Fertigarzneimittel im sechsmonatigen Therapieversuch zu verordnen ist – auch außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete. Die bisherige gemeinsame Lesart (FAM-Vorrang nur bei Indikationen mit zugelassenem FAM) vertritt die KBV nicht mehr.

2. Kein Konsens mehr.

KBV und GKV-Spitzenverband sind sich hier nicht mehr einig; eine Klarstellung des BMG oder des G-BA steht aus. Es gibt derzeit also keine gesicherte, einheitliche Rechtslage.

3. Was gilt weiterhin unverändert?

- FAM-Vorrang nur bei erstmaligen Therapieversuchen, nicht für Bestandspatienten – für sie sind Folgeverordnungen von Extrakten/Rezepturen weiter möglich.
- Bei Unverträglichkeit oder Unwirksamkeit: Der vorzeitige Abbruch des Therapieversuchs und direkter Wechsel auf Extrakt/anderes cannabishaltiges Arzneimittel ist möglich.
- Ein zweites Fertigarzneimittel muss nicht getestet werden.
- Die Anspruchsvoraussetzungen (§ 31 Abs. 6 SGB V) bleiben unverändert.
- Bei einer Umstellung von Cannabisblüten auf andere cannabinoidhaltige Arzneimittel ist eine erneute Kassengenehmigung weiterhin nötig, außer bei vom Genehmigungsvorbehalt befreiten Ärzten

Die KBV empfiehlt Ärzten bei Unsicherheiten vor der Verordnung die Genehmigung der zuständigen Krankenkasse einzuholen, um größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen.

Quelle: Apotheke Adhoc, 18.08.2026. Cannabis: **Doch Vorrang für Fertigarzneimittel**

***Hinweis:** Die vorstehenden Informationen dienen der allgemeinen Orientierung und stellen keine Rechtsberatung dar. Sie geben unsere derzeitige fachliche Einschätzung aus pharmazeutischer Sicht auf Grundlage des aktuellen Gesetzesstandes wieder. Da zum Teil noch rechtliche und praktische Fragen ungeklärt sind, können sich durch die weitere Entwicklung oder zukünftige gerichtliche Entscheidungen Änderungen ergeben.*

Herzliche Grüße

Euer Team von LFL Pharma

(Stand 18.08.2026)

08.08.2026:Wichtige Klarstellung zur Verordnung von Medizinalcannabis:

KBV und GKV-Spitzenverband konkretisieren die neuen Regelungen für Cannabisarzneimittel

seit Inkrafttreten des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes am 30. Juli 2026 bestehen zahlreiche Fragen zur weiteren Versorgung mit Medizinalcannabis. Nun haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband auf eine gemeinsame Auslegung der neuen Regelungen verständigt. Insbesondere für die Verordnung von Cannabisextrakten und Dronabinol schafft dies wichtige Klarheit.

Bestandstherapien mit Cannabisextrakten und Dronabinol können fortgeführt werden!

Patientinnen und Patienten, die bereits mit Cannabisextrakten oder Dronabinol-Rezepturen behandelt werden, haben nach der gemeinsamen Klarstellung weiterhin Anspruch auf ihre Therapie.

Ärzte können entsprechende Folgeverordnungen ausstellen. Ein vorheriger sechsmonatiger Therapieversuch mit einem zugelassenen cannabishaltigen Fertigarzneimittel ist bei diesen Bestandstherapien nicht erforderlich.

Damit wird die bereits zuvor kommunizierte Einschätzung zum Schutz bestehender Therapien nun durch die gemeinsame Auslegung von KBV und GKV-Spitzenverband weiter konkretisiert.

Fertigarzneimittel haben nicht grundsätzlich Vorrang!

Eine besonders wichtige Klarstellung betrifft neu begonnene Therapien. Der gesetzlich vorgesehene sechsmonatige Therapieversuch mit einem cannabishaltigen Fertigarzneimittel ist nur für solche Indikationen erforderlich, für die ein entsprechendes Fertigarzneimittel zugelassen ist.

Steht für die jeweilige Erkrankung kein zugelassenes cannabishaltiges Fertigarzneimittel zur Verfügung, ist auch bei einer erstmaligen Versorgung kein vorgeschalteter sechsmonatiger Therapieversuch erforderlich. In diesen Fällen können Ärzte unmittelbar einen Cannabisextrakt oder ein anderes cannabishaltiges Arzneimittel verordnen.

Therapieversuch kann vorzeitig beendet werden!

Auch die Dauer des Therapieversuchs wurde konkretisiert. Zeigt sich ein zugelassenes Fertigarzneimittel als unwirksam oder wird es nicht vertragen, kann der behandelnde Arzt den Therapieversuch vor Ablauf der sechs Monate beenden.

Für Cannabisblüten bleibt die Situation unverändert!

Die gemeinsame Klarstellung umfasst ausdrücklich keine Cannabisblüten. Diese dürfen seit dem 30. Juli 2026 nicht mehr zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.

Patientinnen und Patienten, die bislang Cannabisblüten auf Kosten der GKV erhalten haben, müssen daher auf ein anderes cannabishaltiges Arzneimittel umgestellt werden, wenn die Kosten weiterhin übernommen werden sollen. Bei einer solchen Umstellung ist grundsätzlich eine erneute Genehmigung der Krankenkasse erforderlich, es sei denn, die Verordnung erfolgt durch einen Arzt, der vom Genehmigungsvorbehalt befreit ist. Dazu gehören beispielsweise Fachärzte für Allgemeinmedizin, Neurologie und Frauenheilkunde. Die KBV empfiehlt zudem, den Grund für den Wechsel sorgfältig zu dokumentieren.

Alternativ besteht natürlich die Option: **Cannabisblüten als Selbstzahlerleistung**, wenn die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt diese weiterhin auf Privatrezept verordnet.

Unser Fazit

Die gemeinsame Auslegung von KBV und GKV-Spitzenverband schafft wichtige Klarheit: Bestehende Therapien mit Cannabisextrakten und Dronabinol können fortgeführt werden, ohne dass zuvor ein sechsmonatiger Therapieversuch mit einem Fertigarzneimittel erfolgen muss!

Auch bei neuen Therapien gilt der Vorrang von Fertigarzneimitteln nicht pauschal. Ein entsprechender Therapieversuch ist nur erforderlich, wenn für die jeweilige Indikation ein zugelassenes cannabishaltiges Fertigarzneimittel zur Verfügung steht. Bei Unwirksamkeit oder Unverträglichkeit kann dieser zudem vorzeitig beendet werden!

Für bisher mit Cannabisblüten versorgte GKV-Patientinnen und -Patienten bleibt die Situation dagegen unverändert schwierig bzw. kostspielig, da Cannabisblüten weiterhin von der Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung ausgeschlossen sind.

Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), 06.08.2026:

[Neue Regelungen zur Verordnung von Cannabis – KBV und GKV-Spitzenverband schaffen Klarheit](#)

Hinweis:

Die vorstehenden Informationen dienen der allgemeinen Orientierung und stellen keine Rechtsberatung dar. Sie geben unsere derzeitige fachliche Einschätzung aus pharmazeutischer Sicht auf Grundlage des aktuellen Gesetzesstandes wieder. Da zum Teil noch rechtliche und praktische Fragen ungeklärt sind, können sich durch die weitere Entwicklung oder zukünftige gerichtliche Entscheidungen Änderungen ergeben.

Herzliche Grüße
Euer Team von LFL Pharma
(Stand 08.08.2026)